

**Neufassung der
Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 05.04. 2011**

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Bremen und Bremerhaven

A. Problem

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2011 dem zuvor vom Bundestag beschlossenen *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* zugestimmt. Das Gesetz ist am 29.03.2011 rückwirkend zum 01.01. 2011 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz sollten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 09. Februar 2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen (Bildungs- und Teilhabepaket) und deren gezielter Förderung, der verfassungskonformen Ermittlung von Regelbedarfen sowie einer transparenten Ausgestaltung der Regelungen der Kosten für Unterkunft und Heizung umgesetzt werden.

Diese Vorlage bezieht sich auf den Teil des Gesetzes, in dem es um die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets geht.

Wegen des zum 01. April 2011 bestehenden Leistungsanspruchs sind kurzfristig die notwendigen Schritte in Bremen und Bremerhaven einzuleiten. Prioritär ist dabei, die Gewährung der Leistungspakete von diesem Zeitpunkt an sicherzustellen.

Die nachfolgenden Ausführungen und insbesondere die zahlenmäßigen Darstellungen stehen unter dem Vorbehalt von Annahmen, die teilweise noch nicht verifizierbar sind. Ursache ist vor allem, dass das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen erst am 29.03. im Bundesanzeiger verkündet worden ist und eine Gesetzesbegründung nicht vorliegt. Darüber hinaus sind manche Regelungen in ihrer Auslegung noch strittig. Unklar ist auch, wie hoch die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen sein wird, da dies vor Ort sehr unterschiedlich sein kann und neue Berechtigten Gruppen hinzugekommen sind. Den nachfolgend dargestellten Kosten liegt jeweils die Annahme einer maximalen Inanspruchnahme zugrunde. Auch steht noch nicht fest, in welcher Höhe tatsächlich Verwaltungskosten anfallen und in welcher Höhe personelle Mehrbedarfe bestehen.

Darüber hinaus erfolgt die Erstattung der Kosten durch den Bund vorerst nur pauschal. Insofern handelt es sich auch hier vorerst nur um Schätzungen. Prioritär ist derzeit jedoch, die Gewährung der Leistungspakete sicherzustellen. Insofern wird es im weiteren Ablauf noch zahlreiche Korrekturen geben.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen (§ 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII) für Berechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII, für Kinderzuschlags- und für Wohngeldempfänger sowie für Berechtigte nach dem AsylbLG § 2:

- Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten anerkannt. Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- Für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung berücksichtigt.
- Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für
 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben den vorstehenden Regelungen der „Bildung und Teilhabe“ wird die Kostenübernahme für die „Warmwasserbereitung“ neu geregelt. Die bisher im Regelsatz nach SGB II verorteten Aufwendungen für die Bereitung von Warmwasser gehören nunmehr zu den von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung (außer bei dezentraler Warmwasserversorgung, in diesen Fällen wird ein Mehrbedarf, den der Bund trägt, gewährt).

Für die vom Bund bis 2012 befristete Finanzierung von zusätzlichen Schulsozialarbeitern sowie des Mittagessens in Horten müssen in Bremen noch gesonderte Entscheidungen zum Umgang mit diesen Maßnahmen getroffen werden.

B1. Lösung (Regelung Land Bremen)

Berechtigte

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nach §§ 28, 29 und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nach §§ 34, 34a erbracht.

Nach dem neu eingefügten § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten auch Kinder im Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend den Regelungen des SGB II (§ 6b Abs. 2 BKGG).

Für Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten wegen der grundsätzlich analogen Anwendung des SGB XII in den Fällen des § 2 AsylbLG ebenfalls die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit entsprechendem Regelbedarf. Berücksichtigt werden Bedarfe für Bildung; das sind nach § 34 SGB XII bzw. § 28 SGB II Ausflüge und Klassenfahrten, persönlicher Schulbedarf, Kosten der Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung. Berücksichtigt werden diese Bedarfe bei Personen mit entsprechendem Regelbedarf, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Bei ein- und mehrtägigen Ausflügen sind auch Kinder mit entsprechendem Regelbedarf leistungsberechtigt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt auch für die Mittagsverpflegung. Bei den Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden für Berechtigte insgesamt bis zu 10 € im Monat zur Verfügung gestellt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern bzw. vergleichbaren Aktivitäten und für die Teilnahme an Freizeiten. Diese Leistungen gelten für Berechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Insgesamt können rund 10.000 Berechtigte in Bremerhaven und rund 36.500 Berechtigte in Bremen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Anspruch nehmen.

Zuständigkeiten

Das Gesetz umfasst neue Leistungen für Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II (§ 28), nach dem SGB XII (§ 34) und aus den Familien, die Kindergeldzuschlag oder Wohngeld erhalten (§ 6b BKGG).

Für Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach SGB II sind die kommunalen Träger und Arbeitsagenturen im Jobcenter gemäß § 44b SGB II zuständig. Deren Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz und bedarf keiner weiteren Regelung.

Für Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Ge-

setz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) und bedarf ebenfalls keiner weiteren Regelung.

Für Kinder und Jugendliche aus den Familien im Leistungsbezug gem. § 2 AsylbLG sind ebenfalls die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Dies ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger vom 19. Oktober 1993.

Zu regeln ist hingegen die Zuständigkeit für Wohngeld-Empfänger/innen und Kinderzuschlags-Empfängerinnen. Für diese Gruppen bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden.

Vorgeschlagen wird, dass für die Stadt Bremen das Amt für Soziale Dienste und für die Stadt Bremerhaven das Sozialamt „zuständige Stelle“ wird. Das Land Bremen erlässt hierzu eine „Bekanntmachung über die nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständigen Behörden“. Die Bekanntmachung liegt dieser Senatsvorlage bei. Der Senator für Justiz und Verfassung hat eine Rechtsförmlichkeitsprüfung vorgenommen.

Umsetzung

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Land Bremen obliegt den Stadtgemeinden. Die kommunalen Ausgaben und Finanzströme müssen durch eindeutige und nachvollziehbare Verbuchungen gegenüber dem Bund belegbar sein. Verbunden mit der Zuständigkeit der Kommunen ist deshalb eine ordnungsgemäße Nachweisung der verausgabten Mittel gegenüber dem Land. Die dafür erforderlichen Unterlagen müssen getrennt nach Personenkreisen (Kinderzuschlags-Empf., Wohngeld-Empf., AsylbLG-Empf., SGB II-Empf., SGB XII-Empf.) geführt werden und eine Zurechnung auf die jeweilige Person ermöglichen.

B2. Lösung (Regelung Stadt Bremen)

Die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets erfolgt durch eine prozentuale Erhöhung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft (vgl. anl. Tabelle „Finanzielle Auswirkungen...“, Punkt A). Rechnerisch stehen der Stadtgemeinde Bremen danach für die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Bund 9,5 Mio. € zur Verfügung. Hinzukommen 2,1 Mio. € für Verwaltungskosten, 3,3 Mio. € für Warmwasserkosten und 4,9 Mio. € für Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten (befristet bis 2013).

Warmwasseraufbereitung

Die Leistungen zur Aufbereitung von Warmwasser werden - wie auch die übrigen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie anderer Leistungen im Jobcenter beantragt und zu Lasten des kommunalen Haushaltes gewährt. Zum Ausgleich des Mehraufwandes,

der durch die Änderung entsteht, wird der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach SGB II um 1,9%-Punkte erhöht.

Die Erstattung erfolgt ausschließlich als Prozentanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II, die entsprechenden Ausgaben für die Bereitstellung von Warmwasser für Leistungsempfänger/-innen nach SGB XII und AsylbLG waren schon vorher und sind weiterhin von den kommunalen Trägern zu erbringen.

Einzelheiten zum Bildungs- und Teilhabepaket

Für die Bewilligung der Leistungen für die Berechtigten nach SGB II ist in der Stadt Bremen das Jobcenter Bremen zuständig, für die Berechtigten nach SGB XII, dem AsylbLG, für Wohngeld-Empfänger/innen und für Kinderzuschlags-Empfänger/innen das Amt für Soziale Dienste.

Nachfolgend werden die zukünftig zu gewährenden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB II / SGB XII bzw. § 6b BKGG im Einzelnen aufgeführt, der damit vermutlich verbundene finanzielle Aufwand benannt und etwaige Besonderheiten dazu erläutert, dazu wird auch auf die anliegende Tabelle, „Finanzielle Auswirkungen...“, Punkt B, verwiesen. Bei rechtzeitiger Antragstellung bis zum 30.04.2011 erfolgt eine rückwirkende Leistungsbewilligung vom 01.01.2011 bis 31.03.2011.

Zu beachten ist, dass die Leistungsgewährung den gesetzlichen Bestimmungen zufolge vielfach in Form eines Kostenübernahmescheins (Gutschein) erfolgt, da eine Geldleistung in der Regel ausgeschlossen ist. Außerdem sind alle Leistungen antragsabhängig pro Person einzeln zu gewähren.

Geprüft werden muss noch, inwieweit bestehende bremische Regelungen zur Kostenübernahme zuvor außer Kraft gesetzt werden müssen.

Eine Reihe von Detailfragen, beispielsweise zum Umgang mit der Rückwirkung bei einzelnen Leistungsarten, wird sich kurz vor oder auch erst nach Beginn der konkreten Einführung des Gesamtpakets klären lassen.

Die einzelnen oder mehrere oder alle Leistungen sind von den Berechtigten gesondert beim Jobcenter bzw. beim Amt für Soziale Dienste zu beantragen und werden von dort bewilligt. Die Leistungsberechtigten erhalten beim Jobcenter bzw. beim Amt für Soziale Dienste eine sog. „Blaue Karte“, die als grundsätzlicher Berechtigungsnachweis gegenüber allen leistungserbringenden Stellen gilt. Auf dieser Karte sind der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Art der Berechtigung und die Bezugsdauer vermerkt. Die „Blaue Karte“ ist jedes Halbjahr einmal vorzulegen.

Die Leistungsberechtigten des Kinderzuschlags werden bundesweit von den Familienkassen durch Rundbrief informiert und pauschal auf die Möglichkeit der Antragstellung bei der jeweiligen Kommune hingewiesen werden. Die Wohngeldstelle in Bremen wird allen aktuellen Leistungsberechtigten eine Bescheinigung über den Wohngeldbezug mit einem Erläuterungsschreiben zusenden. Alle künftigen Berechtigten erhalten die Bescheinigung automatisch mit dem Bewilligungsbescheid. Die Berechtigten bei-

der Leistungen weisen ihre Berechtigung gegenüber dem Amt für Soziale Dienste durch den Bewilligungsbescheid/die Wohngeldbescheinigung nach.

Soweit die Leistungen in Schule bzw. Kita erbracht werden, legen die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler und Kindergartenkinder der Schule bzw. der Kita die „Blaue Karte“ vor. Zum weiteren Ablauf siehe auch die Anlage „Leistungspakete“.

Die Leistungen und ihre geschätzten erforderlichen Bedarfe im Einzelnen:

a) Leistungen für mehrtägige und eintägige Klassenfahrten und Kindertagesstättenausflüge

Neben den bisher schon im SGB II und SGB XII als Sonderbedarf anerkannten mehrtägigen Klassenfahrten werden nunmehr auch eintägige Schulausflüge und vergleichbare Unternehmungen der Kindertagesstätten gefördert.

Für mehrtägige Klassenfahrten werden pro Fahrt, die alle 2 Jahre stattfinden kann, 150 € angesetzt. Gerechnet wird mit bis zu 23.000 Leistungsberechtigten. Für die neu eingeführten eintägigen Kita- und Schulausflüge wird für den Schulbereich pro Jahr von 40 Euro pro berechtigter Schülerin/berechtigtem Schüler für drei bis vier Ausflüge ausgegangen. Die Richtlinie für Klassenfahrten soll entsprechend angepasst werden. Gerechnet wird mit bis zu 25.500 Leistungsberechtigten. Für Kita gelten 25 € im Jahr für eintägige Ausflüge und 75 € für mehrtägige Ausflüge, dies soll in einer ähnlichen Richtlinie festgehalten werden. Gerechnet wird mit bis zu 6.675 Leistungsberechtigten bei eintägigen und 3.450 Berechtigten bei mehrtägigen Ausfahrten.

Der damit verbundene finanzielle Aufwand beträgt zusammen max. 3,17 Mio. € im Jahr.

b) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Auch diese Leistung wurde für Berechtigte nach dem SGB II und SGB XII bereits in den Vorjahren durch das Jobcenter bzw. das AfSD gewährt, indem für die Schüler/-innen zum Schuljahresbeginn einmalig 100 Euro überwiesen wurden. Zukünftig wird der Bedarf zum 01.08. eines Jahres (70 Euro) und zum 01.02. eines Jahres (30 Euro) durch Geldleistung gedeckt. Aufgrund der neuen Berechtigtenkreise wird hier mit max. 25.500 Berechtigten gerechnet.

Der damit verbundene finanzielle Aufwand beträgt zusammen max. 2,55 Mio. € im Jahr.

c) Leistungen zur Schülerbeförderung

Bereits gegenwärtig werden berechtigten Schüler/-innen Fahrtkosten in Abhängigkeit von Mindestentfernungen vom Wohnort zur Schule erstattet. Da der Berechtigtenkreis auf bis zu 25-Jährige ausgeweitet werden soll, ist hier mit max. 2.320 Leistungsbe-

rechtigten zu rechnen, für die rechnerisch max. je bis zu 216 € pro Jahr angesetzt werden.

Zusammen mit dem Betrag für die Behindertenbeförderung für Berechtigte nach diesem Gesetz wird vermutlich ein Aufwand von 1,78 Mio. € im Jahr erforderlich sein.

d) Lernförderung

Die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung sind ebenfalls Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets.

Angenommen wird, dass 40 % der Berechtigten diese Leistung in Anspruch nehmen. Dies wären 10.100 Berechtigte, für die 200 €/ Jahr angesetzt werden.

Der damit verbundene finanzielle Aufwand beträgt zusammen max. 2,02 Mio. € im Jahr.

e) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für Schülerinnen und Schüler – soweit in schulischer Verantwortung angeboten – und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, übernommen.

Es wird davon ausgegangen, dass das kostenlose Mittagessen in Grundschulen fortgesetzt wird, während ab Klasse 5 die berechtigten Schülerinnen und Schüler einen Euro Eigenanteil zahlen.

Gerechnet wird an Grundschulen mit 2.410 Berechtigten, an Schulen der Sek. I mit 2.600 Berechtigten und in den Kitas mit 6.675 Berechtigten.

Der damit verbundene finanzielle Aufwand (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Ausgaben aufgrund des Verzichts des 1 €-Eigenanteils als freiwillige kommunale Leistung) beträgt zusammen max. 6,3 Mio. € im Jahr.

f) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Teilhabeleistungen im SGB II und SGB XII werden in Höhe von 10 € monatlich berücksichtigt und grundsätzlich durch Sach- und Dienstleistungen erbracht.

Die Berechtigten beantragen die erwünschte konkrete Leistung beim Jobcenter bzw. beim Amt für Soziale Dienste und erhalten dort einen Gutschein (Kostenübernahmeschein) für die beantragte Leistung. Alternativ werden Gutscheine á 5 € ausgegeben. Derzeit erfolgt zu diesem Thema eine Abfrage bei anderen Kommunen. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erstellt (und aktualisiert regel-

mäßig) in Abstimmung mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Inneres und Sport und dem Senator für Kultur eine Liste der möglichen Leistungserbringer und veröffentlicht diese.

Gerechnet wird hier mit bis zu 28.900 Berechtigten. Der damit verbundene finanzielle Aufwand beträgt zusammen max. 3,50 Mio. € im Jahr.

g) Leistungen für Schulsozialarbeit und Mittagsverpflegung in Horten

Diese Teilleistungen sind nicht Bestandteil der sozialgesetzlichen Änderungen zum Bildungs- und Teilhabepaket, sondern beruhen einzig auf einer bis Ende 2013 befristeten Zusage des Bundes.

Nach den vorliegenden Berechnungen zu den Gesamtauswirkungen des Bildungs- und Teilhabepakets ist die Verwendung der vom Bund zur Finanzierung von Schulsozialarbeitern/-innen und Mittagessen im Hort befristet bis 2013 zur Verfügung gestellten Mittel (rd. 4,9 Mio. €) für diesen Zweck nicht in voller Höhe möglich, da die Mittel für andere Deckungszwecke im Bildungs- und Teilhabepaket herangezogen werden müssen.

C. Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Das vom Bund errechnete Gesamtvolumen in Deutschland von rund 1,6 Milliarden Euro (ab 2014 1,2 Milliarden Euro) pro Jahr (inklusive Verwaltungskosten und Übernahme der Kosten für die Warmwasseraufbereitung) wird über die Beteiligungsquote des Bundes an den "Kosten der Unterkunft" (KdU) im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende den Kommunen erstattet. Die Erstattung der Leistungsausgaben für das Bildungspaket wird ab 2012 auf Basis der Ist-Kosten jährlich fortlaufend angepasst. Mittel für Mittagessen von Kindern in Hortbetreuung und für Schulsozialarbeit stehen nur für die Jahre 2011-2013 zur Verfügung.

Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Bremen im Einzelnen ergeben sich aus der Tabelle „Finanzielle Auswirkungen...“.

Im Folgenden werden die Grundzüge zusammenfassend dargestellt.

Zur Finanzierung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erhöht sich die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der KdU von z.Zt. 24,5 % um 5,4%, ab 2013 wird dieser Erhöhungsbetrag neu berechnet.

Hinzu kommen 5,9% zur Finanzierung von

- Mittagessen Hort / Schulsozialarbeiter (2,8 %),

- zusätzlichen Verwaltungskosten zur Abwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets (1,2 %),
- Erhöhung KdU für Warmwasser (1,9 %).

Ab 2014 reduziert sich dieser Prozentsatz um 2,8 % auf 3,1%, da die Anteile für Hortessen und Schulsozialarbeiter nur befristet bis einschl. 2013 finanziert werden. Im Ergebnis bedeutet dies bis 2012 eine Beteiligung des Bundes von 35,8%.

Ab 2013 wird auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2012 für das Bildungs- und Teilhabepakets eine Neuberechnung des Bundesanteils vorgenommen. Hierbei werden jedoch lediglich die Ausgaben für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem BKKG berücksichtigt, so dass die Kommunen die Leistungen nach dem SGB XII und ggf. AsylbLG selber tragen müssen.

Die Vorgaben des Bundes wurden rechnerisch auf Basis der bremischen Einnahmenschläge 2011 heruntergebrochen. Demnach stehen der Stadt Bremen in 2011 zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 19,9 Mio. € zur Verfügung. Davon sind 3,3 Mio. € für Mehrausgaben bei der KdU (Warmwasser) und 2,1 Mio. € für zusätzliche, durch das Bildungs- und Teilhabepaket verursachte Verwaltungskosten vorgesehen. Durch die Erhöhung des kommunalen Finanzierungsanteils an den Aufwendungen des Jobcenters von 12,6% auf 15,2% sind hiervon jedoch bereits bis zu 1,4 Mio. € gebunden. 4,9 Mio. € sind befristet bis 2013 für Hortessen und Sozialarbeiter vorgesehen.

Gegenüberstellung der Einschätzung der tatsächlichen Bedarfe

Die nachfolgenden Ausführungen und insbesondere die zahlenmäßigen Darstellungen und methodischen Ableitungen stehen unter dem Vorbehalt zahlreicher Annahmen, die noch nicht verifizierbar sind. Insofern wird auch auf die Vorbemerkung unter A) Problem verwiesen. Außerdem handelt es sich jeweils um Höchstwerte. Bei diesen Einschätzungen handelt es sich um Ableitungen, die hinsichtlich der tatsächlichen Inanspruchnahme mit großen Unsicherheiten behaftet sind, da zur Zeit die tatsächliche Inanspruchnahme dieser neuen Rechtsansprüche nur schwer einschätzbar ist.

Hinzu kommt, dass die Ermittlung des zusätzlichen Personalbedarfs für die Bewilligung und Abrechnung der einzelnen Leistungspakete noch nicht abgeschlossen ist und somit die Bedarfe in die Gesamtbilanz der erwarteten Ausgaben der Stadt Bremen noch nicht enthalten sind.

Im Ergebnis lässt sich bei dem in der Anlage dargestellten Saldo aus Mehreinnahmen bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft, den geschätzten neuen Ausgaben und den bereits in den Anschlägen enthaltenen Mitteln für Teilleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets feststellen, dass

- den geschätzten Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket auf Basis der rechnerischen Höchstwerte (rd. 19,3 Mio. €) Mehreinnahmen in Höhe von 9,5 Mio. € sowie bereits veranschlagte Mittel (rd. 8 Mio. €) im Haushalt für die gleichen Leistungen gegenüberstehen,

- die Mehreinnahmen für Verwaltungskosten (2,2 Mio. €) aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung zu einem Großteil zur Finanzierung des höheren Kommunalen Finanzierungsanteils bei den Jobcentern (1,4 Mio. €) dienen und rechnerisch noch 0,6 Mio. € zur Finanzierung der Personalmehrausgaben in den Ressorts Soziales und Bildung zur Verfügung stehen,
- die der Stadtgemeinde Bremen durch die Erhöhung KdU Warmwasser entstehenden Mehrausgaben (rd. 3,5 Mio. €) nach der ersten Einschätzung nicht vollständig durch die vom Bund für diesen Zweck bereitgestellten Mehreinnahmen (rd. 3,3 Mio. €) gedeckt werden,
- der Bund für Schulsozialarbeit und Mittagessen im Hort befristet bis 2013 rd. 4,9 Mio. € zur Verfügung stellt, über deren Verwendung erst nach Konkretisierung der Kosten der Pflichtleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entschieden werden soll.

Das Mittagessen in Kita und Grundschule (1 €) soll weiterhin als freiwillige kommunale Leistung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die dafür notwendige Summe von rd. 2 Mio. € ist in der Summe der geschätzten Ausgaben bereits enthalten.

Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich um Ganzjahresbeträge im Jahr 2011. Auch aufgrund des erst Ende März rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesetzes und der sich abzeichnenden verzögerten Inanspruchnahme werden diese Beträge nicht in voller Höhe anfallen. Insoweit ist nicht damit zu rechnen, dass in 2011 ein Haushaltsrisiko entsteht. Für die Haushaltsaufstellung 2012 ff sind die jetzt vorliegenden Einschätzungen auf Basis neuerer Erkenntnisse noch weiter zu konkretisieren.

Darstellung in den Haushalten

Im Produktplan Soziales sowie im Produktplan Bildung wird jeweils eine Produktgruppe „Bildung und Teilhabe“ – Teilbereiche Soziales sowie Bildung – sowie im kameraleen Haushalt eigene Kapitel eingerichtet. Durch die beiden Produktgruppen wird ein differenziertes, kennzahlenbasiertes Controlling der Mittelabflüsse gewährleistet.

Die haushaltmäßige Verbindung inkl. Weiterleitung der Mehreinnahmen vom Bund wird über Verrechnungshaushaltsstellen hergestellt.

Zur Abwicklung werden Haushaltstellen pro Leistungsberechtigengruppe und pro Leistungspaket in den jeweiligen Produktgruppen eingerichtet.

Eine fortlaufende Berichterstattung ist somit innerhalb des Produktbereichscontrollings sichergestellt.

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft werden derzeit noch ermittelt. Der Bund sieht hier anteilig für Bremen 2,1 Mio. € vor. Davon müssen formal abgeführt werden an die Jobcenter 1,4 Mio. €.

Die auf Bremerhaven entfallenden Mehreinnahmen im Landeshaushalt werden in vol-

ler Höhe an Bremerhaven weitergeleitet.

Von der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets sind Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa, der Senatskanzlei sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Darüber hinaus sind die Art der Ermittlung der dargestellten Zahlen sowie der gewährte Leistungsumfang mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister ist vorgesehen. Die Leistungsberechtigten werden zudem über eine entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gesondert informiert.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 4. April 2011 die „Bekanntmachung über die nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständigen Behörden“ sowie die Verkündung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat nimmt die Konzeption zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Bremen zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft unter Beachtung der in dieser Vorlage dargestellten Grundsätze um die Realisierung ab 01. April 2011. Hiermit verbunden nimmt der Senat ebenfalls zur Kenntnis, dass die in Bremen vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen dem Senat und dem Jobcenter Bremen rechtlich zwar nicht abschließend geklärt ist, jedoch wegen der unmittelbar bevorstehenden Aufgabenerfüllung für geboten gehalten wird.
3. Der Senat verzichtet für die Stadtgemeinde Bremen vorerst auf die Anrechnung bzw. Erhebung von Eigenanteilen, sofern im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Leistungen zur Schülerbeförderungen in Anspruch genommen werden und/oder eine Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Kita und Grundschulen erfolgt.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Gesundheit, Jugend und Soziales, notwendige Beschlüsse zur Übertragung der Aufgabewahrnehmung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets durch die Stadtgemeinde Bremen in der Trä-

gerversammlung des Jobcenters Bremen zu erwirken.

5. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses die Senatsvorlage zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets unverzüglich zu übermitteln.

Anlagen:

- Bekanntmachung über die nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständigen Behörden
- Leistungspakete: Beantragung und Durchführung
- Finanzielle Auswirkungen nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets

Entwurf

**Bekanntmachung über die nach dem Bundeskindergeldgesetz
zuständigen Behörden**
vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Neufassung der Anlage

Leistungspakete: Beantragung und Durchführung

Soweit Leistungen für Schule und Kita erbracht werden, legen die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler und Kindergartenkinder legen der Schule bzw. der Kita die „Blaue Karte“ vor. Die Schule überträgt diese Daten der Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Paketen in die Schulverwaltungssoftware. Die hieraus aggregierten elektronischen, nach Personenkreisen getrennten Listen dienen als Abrechnungsgrundlage. Die Kitas rechnen ihre ebenfalls nach Personenkreise getrennten Leistungen vergleichbar ab.

a) Leistungen für mehrtägige und eintägige Klassenfahrten und Kindertagesstättenausflüge

Neben den bisher schon im SGB II und SGB XII als Sonderbedarf anerkannten mehrtägigen Klassenfahrten werden nunmehr auch eintägige Schulausflüge und vergleichbare Unternehmungen der Kindertagesstätten gefördert. Die bisherige Abwicklung der mehrtägigen Fahrten im Jobcenter und AfSD soll vorläufig beibehalten werden, eine Überprüfung der Abwicklung erfolgt vor dem nächsten Haushaltsjahr.

Für die neu eingeführten eintägigen Kita- und Schulausflüge wird für den Schulbereich von 40 Euro pro berechtigter Schülerin/berechtigtem Schüler für drei bis vier Ausflüge pro Jahr ausgegangen. Die Richtlinie für Klassenfahrten soll entsprechend angepasst werden. Für KiTa gelten 25 € im Jahr, dies soll in einer ähnlichen Richtlinie festgehalten werden.

b) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Auch diese Leistung wurde für Berechtigte bereits in den Vorjahren – ausschließlich – durch das Jobcenter (SGB II) und das AfSD (SGB XII) gewährt, indem für die Schüler/-innen zum Schuljahresbeginn einmalig 100 Euro überwiesen wurden. Zukünftig wird der Bedarf zum 01.08. eines Jahres (70 Euro) und zum 01.02. eines Jahres (30 Euro) durch Geldleistung gedeckt. Das Jobcenter wird für die Leistungsberechtigten nach SGB II die Zahlungen vornehmen, das AfSD in den übrigen Fällen.

c) Leistungen zur Schülerbeförderung

Bereits gegenwärtig werden Schüler/-innen nach Maßgabe der sog. Fahrtkostenrichtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Fahrtkosten erstattet, sofern der Nachweis zum Bezug bestimmter Sozialleistungen erbracht wird. Zudem ist die Kostenübernahme von Mindestentfernungen vom Wohnort zur Schule

abhängig. Die berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten von der Behörde der Senatorin für Bildung Fahrkarten ausgehändigt.

Da der Berechtigtenkreis auf 25 Jahre ausgeweitet werden soll, sind die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufen und der Vollzeitbildungsgänge der Beruflichen Schulen einbezogen worden. Die Richtlinie soll entsprechend angepasst werden. Vorgeschlagen wird, die Schulwegentfernung (wie im Bundesland Hamburg) auf 7,5 km festzusetzen.

Die Beförderung von allen Schülerinnen und Schüler mit schwerst-mehrfach Behinderungen wird zur Zeit von der Senatorin für Bildung umgesetzt und finanziert. Künftig sollte diese Abwicklung über Bildung und Teilhabe erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass für 40% der Schülerinnen und Schüler eine Abwicklung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen kann.

d) Lernförderung

Die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen für eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung sind ebenfalls Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets.

Die Klassenkonferenzen der Schulen bestimmen den als notwendig erachteten Bedarf an Lernförderung. Die Schule führt mit ihrem Kooperationspartner (freier Träger) die Lernfördermaßnahme für alle förderberechtigten Kinder durch. Die Kooperationspartner erhalten für alle geförderten Schüler/innen von der Senatorin für Bildung eine Zuwendung. Die leistungsberechtigten Schüler/innen werden in Listenform getrennt nach Personenkreisen abgerechnet.

e) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die entstehenden Aufwendungen (sofern auf den Eigenanteil verzichtet wird laut Beschlussvorschlag) für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für Schülerinnen und Schüler – soweit in schulischer Verantwortung angeboten – und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, übernommen.

Die Versorgung der Schülerinnen und Schüler wird in Ganztagsgrundschulen über Caterer abgewickelt und in den übrigen Mensen über Eigenerledigung in den Schulküchen.

Es wird davon ausgegangen, dass das kostenlose Mittagessen in Grundschulen fortgesetzt wird, während ab Klasse 5 die berechtigten Schülerinnen und Schüler einen Euro Eigenanteil zahlen.

Die Senatorin für Bildung rechnet die Aufwendungen für das Essen direkt mit den Leistungserbringern ab. Die Leistungserbringung kann über die Listen getrennt nach Personenkreisen nachgewiesen werden. Die Kita legt die Liste der Kita-Steuerungsstelle vor. Diese überweist die entsprechenden Mittel an die Kita und rechnet mit der zentralen Abrechnungsstelle ab.

f) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Teilhabeleistungen im SGB II und SGB XII werden in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt und grundsätzlich durch Sach- und Dienstleistungen erbracht.

Die Berechtigten beantragen die erwünschte konkrete Leistung beim Jobcenter bzw. beim Amt für Soziale Dienste und erhalten dort einen Gutschein (Kostenübernahmeschein) für die beantragte Leistung. Alternativ werden Gutscheine á 5 € ausgegeben. Derzeit erfolgt dazu eine Abfrage bei anderen Kommunen. Die Leistungserbringer rechnen den Kostenübernahmeschein oder Gutschein mit dem Jobcenter bzw. dem AfSD ab. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erstellt (und aktualisiert regelmäßig) in Abstimmung mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Inneres und Sport und dem Senator für Kultur eine Liste der möglichen Leistungserbringer und veröffentlicht diese.

Finanzielle Auswirkungen nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Stadtgemeinde Bremen

A. Differenzierung der (erhöhten) Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten (KdU)

(bei den aufgeführten Positionen handelt es sich um Ganzjahreszahlen)

Erstattung des Bundes aktuell:			
Kosten der Unterkunft (Anschlag 2011)	176.500.000 €		
Bisherige Erstattung 24,5 %	43.242.500 €		
Erhöhung um			
a) Leistungen für Bildung und Teilhabe (5,4 %)	9.531.000 €		
davon			
- für Empfänger SGB II	7.766.000 €	(4,4 %)	
- für Empfänger Kinderzuschlag	1.235.500 €	(0,7 %)	
- für Empfänger Wohngeld	529.500 €	(0,3 %)	
b) Sonstiges (5,9 %)	10.413.500 €		
davon			
- Schulsozialarbeit / Mittagessen Schüler in Horten *)	4.942.000 €	(2,8 %)	*) befristet bis 2013
- Verwaltungskosten SGB II	1.765.000 €	(1,0 %)	
- Verwaltungskosten KiZ/WoG	353.000 €	(0,2 %)	
- Erhöhung KdU Warmwasser	3.353.500 €	(1,9 %)	
=> Erstattung des Bundes neu (35,8 %)	63.187.000 €		
Mehreinnahmen gesamt	19.944.500 €		

B. Ermittlung des jährlichen Aufwandes für Bildungs- und Teilhabeleistungen (geschätzt)
Stadtgemeinde Bremen

Hilfeart/Kalkulationsgrundlage	Schätzung der Inanspruchnahme	rechnerischer Maximalwert (LB = Leistungsberechtigte)	Geschätzter Aufwand BuT
Eintägige Ausflüge Schulen 3-4 mal jährlich; je LB max. 40 Euro	100%	25.500 LB x 40 €	1.020.000
Mehrtägige Klassenfahrten alle 2 Jahre; durchschnittl. je 150 Euro	90%	23.000 LB x 75 €	1.725.000
Schulbedarf 1 mal jährlich; je 100 Euro	100%	25.500 LB x 100 €	2.550.000
Schülerbeförderung gerechnet: 30% der Schüler/innen, die 2, 3 oder 4 Km von der Schule entfernt wohnen. Monatsfahrkarte 216 €. Neue LB in GYO und BS	30%	2.320 LB x 216 €/Jahr	501.120
Behindertenbeförderung z. Zt. werden 620 Schüler befördert, davon 40 %	40%	248 LB x 129 € x 40Wochen	1.279.680
Lernförderung jährl./ 200 € für 40% der LB	40%	10.100 LB x 200 €/Jahr	2.020.000
Mittagsverpflegung Schulen (ohne Eigenanteil) 190 Tage; je 3,00 € in Grundschulen/BuT 2,00 € Ausweitung der LB plus Elterninitiativen	50%	2.410 LB x 190 x 2,00 €	915.800
190 Tage; je 3,50 € in SEK I etc., BuT 2,50 € Ausweitung der LB	50%	2.600 LB x 190 x 2,50 €	1.235.000
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben 10 € monatlich	100%	28.900 x 120	3.468.000
Eintägige Ausflüge Kita 25 € im Jahr	75%	6.675 LB x 25€	166.875
Mehrtägige Ausflüge Kita 75 € im Jahr	50%	3.450 x 75 €	258.750
Mittagsverpflegung Kita (ohne Eigenanteil) pro Essen 2,7 €	75%	6.675 LB x 230 x 2,7€	4.145.175
gesamt			19.285.400

C. Bedarfe außerhalb der Teilleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Erhöhung Kommunaler Finanzierungsanteil (KFA) Jobcenter Bremen		1.400.000
Verwaltungskosten Soziales	wird noch geprüft	
Verwaltungskosten Bildung	wird noch geprüft	
Mehrbedarf für die Übernahme der Warmwasserkosten		3.530.000
Insgesamt		4.930.000

D. Für die unter B. und C. genannten Leistungen sind Ausgaben bereits im lfd. Haushalt enthalten:

Eintägige Ausflüge Schulen/Kitas	0 €
Mehrtägige Klassenfahrten	793.300 €
Schulbedarf	0 €
Schülerbeförderung inkl. Behindertenbeförderung	1.133.000 €
Lernförderung	0 €
Mittagsverpflegung Kitas	5.106.000 €
Mittagsverpflegung Schulen	940.000 €
Kulturelle Teilhabe	0 €
Gesamt	7.972.300 €

E. Von den unter C. dargestellte Anschlägen werden zur Finanzierung des Eigenanteil benötigt:

Darstellung des Eigenanteils im Haushalt für Schüler	458.000 €
Darstellung des Eigenanteils im Haushalt für Kita	1.535.250 €
Gesamt	1.993.250 €

F. Zusammenfassung

Saldo B. bis E	18.236.350 €
Mehreinnahmen Bildung und Teilhabe gem A.	9.531.000 €
Mehreinnahmen für Sonstiges gem A.	10.413.500 € (davon 4,942 Mio. € befristet bis 2013)
Endergebnis	-1.708.150 €
(noch ohne Verwaltungskosten und Schulsozialarbeiter/-innen)	